

## Artikel 3.

Die Postanstalten im Fürstenthume werden ausschließlich mit den Insignien und Emblemen des Preussischen Postwesens versehen; sie führen die Benennung, das Wappen und die Farben Königlich Preussischer Poststellen, insbesondere bei den Unterschriften, auf den Siegeln, Postschilden, Postwagen u. s. w.; die Postbeamten, das Unterpersonal und die Postilloné tragen die Dienstkleidung der Königlich Preussischen Officianten, jedoch, soweit sie Fürstliche Unterthanen sind, mit der Fürstlich Schwarzburgischen Cocarde.

In den Gebäuden, in welchen sich Postanstalten befinden, wird das Königlich Preussische Post-Wappen und das Fürstlich Schwarzburgische Wappen dergestalt angeheftet, daß das letztere rechter Hand des Beschauers zu stehen kommt. Beide Wappen werden von gleichen Dimensionen sein; das Fürstliche Wappen wird eine Beischrift nicht tragen.

## Artikel 4.

Die Beamten zc. bei den Poststellen im Fürstenthume werden durch die Königlich Preussische Postverwaltung ernannt und bestellt und leisten der Königlich Preussischen Regierung den Dienst.

Bei der Wahl dieser Beamten wird vorzugsweise auf Landes-Angehörige Rücksicht genommen werden, in so weit solches mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar erscheint.

Bei Befetzung der Vorsteherstellen der Postämter werden etwaige Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichste Berücksichtigung finden und wird der Fürstlichen Regierung von dem Eintritte von Vacanzen solcher Stellen Nachricht gegeben werden, um ihre etwaigen Wünsche äußern zu können.

Den Landesangehörigen des Fürstenthums steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten Königlich Preussischen Postwesen in gleicher Weise offen, wie den Preussischen Staatsangehörigen. Bei Anstellung im Preussischen Staatsdienste ist jedoch zuverige Entlassung aus dem Fürstlich Schwarzburgischen Unterthanen-Verbande erforderlich.

Im Uebrigen treten die Landesangehörigen, welche im Königlich Preussischen Postdienste beschäftigt oder innerhalb des Fürstenthums im Königlich Preussischen Postdienste angestellt werden, hierdurch nicht aus dem Fürstlich Schwarzburgischen Unterthanenverbande; eben so wenig verlieren die bei den Poststellen im Fürstenthume angestellten Preussischen Unterthanen und deren Angehörige ihr Preussisches Staatsbürgerrecht, dieselben haben die